

EINSCHREIBEN  
An den Bundesrat  
Bundeshaus

3003 Bern

Datum: 12.07.01  
Vertrag: 140-172

## St. Galler Strafprozessgesetz – Verstoss gegen Bundesrecht

---

St. Galler Strafprozessgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Bereits in meinem Schreiben vom 2. Juli habe ich ihnen im Zusammenhang mit der Dezentralisierung der Bundesgerichte mitgeteilt, dass der Kanton St. Gallen mit seinem Strafprozessgesetz (962.1, StP SG) gegen das eidgenössische Strafgesetzbuch verstosse. Damals habe ich aber die genauen Ursachen noch nicht gekannt, die ich inzwischen recherchiert habe.

### A. RECHTSBEGEHREN

Gestützt auf Art. 5, 9, 49 und 186 der Bundesverfassung sowie auf Art. 392 des Strafgesetzbuches stelle ich folgende Begehren:

1. Die bundesgesetzwidrige Gesetzgebung wie sie in Art. 16 Abs. 2 lit. b im St. Galler Strafprozessgesetz festgehalten ist, sei unverzüglich aufzuheben.
2. Der Kanton St. Gallen sei umgehend anzuweisen, über alle von der Anklagekammer in den letzten zehn Jahren voll oder teilweise abgewiesenen Strafanzeigen bzw. Strafklagen unverzüglich die Strafverfahren zu eröffnen und diese beförderlich zu behandeln, damit möglichst wenig Fälle verjähren.
3. Der Kanton St. Gallen sei dahingehend anzuweisen, die mit den widerrechtlich erlassenen Urteilen der Anklagekammer erhobenen Verfahrenskosten den Anzeigern bzw. Klägern zurück zu erstatten.
4. Im weiteren seien die Ihnen zusätzlich notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen.

## B. MATERIELLES

### 1 Geschichtliches:

#### 1.1 Gesetzgebung vor Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches

Vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches war im Kanton St. Gallen das unter der Leitung vom damaligen Vorsteher des Justizdepartementes, Regierungsrat Johann Schubiger, KVP, erlassene Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 8. April 1912 (StP SG 1912) (Beilage 1) massgebend. Darin war in Art. 16, Abs. 4 dem Regierungsrat folgende Kompetenz zugewiesen:

*Dem Regierungsrat allein steht das Recht der Strafeinleitung von Beamten und Angestellten zu wegen Vergehen, die ihre Amtsführung beschlagen.*

Dieser Artikel war aber bereits im III. Nachtragsgesetz über die Strafrechtspflege vom 18. Mai 1892 (Beilage 2) enthalten und damals überarbeitet worden, dessen Stammgesetz am 13. Januar 1879 verabschiedet worden ist.

Die St. Galler Regierung bestand im Jahr 1895 aus folgenden Personen:

- Zollikofer Ludwig, von St. Gallen, liberal, im Amt: 1873-1906, Baudep.: 1873-1906
- Scherrer Eduard, von Märstetten und St. Gallen, FdP, im Amt: 1891-1902; Polizei- und Militärdep.: 1891-1902
- Kaiser Adolf, von Biberist, Demokrat, im Amt: 1891-1911, Erziehungsdep.: 1891-1911
- Schubiger Johann, von Uznach, konservativ, im Amt: 1891-1920, Volkswirtschaftsdep.: 1891-1894
- Keel Johann, von Altstätten, konservativ, im Amt: 1870-1902, Finanzdep.: 1873-1902
- Rukstuhl Johann Baptist, von Sirnach, Konservativ, im Amt: 1891-1906, Dep. für Inneres: 1891-1906
- Scherrer Josef, von Kirchberg, Demokrat, im Amt: 1891-1894, Justizdep.: 1891-1894

Im Jahr 1912 bestand die St. Galler Regierung aus folgenden Personen:

- Riegg Alfred, von Eichberg, FdP, im Amt: 1906-1933, Baudep.: 1906-1933
- Mächler Albert, von Rapperswil, FdP, im Amt: 1902-1936; Polizei- und Militärdep.: 1902-1930
- Gmür Emil, von Amden, FdP, im Amt: 1911-1912, Volkswirtschaftsdep.: 1911-1912
- Schubiger Johann, von Uznach, konservativ, im Amt: 1891-1920, Justizdep.: 1894-1920
- Messmer Anton, von Thal, konservativ, im Amt: 1902-1912, Finanzdep.: 1902-1912
- Rukstuhl Edwin, von Sirnach, konservativ, im Amt: 1906-1936, Dep. für Inneres: 1906-1936
- Scherrer Heinrich, von Nesslau, Sozialist, im Amt: 1902-1919, Erziehungsdep.: 1911-1919

#### 1.2 Gesetzgebung ab Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches

Mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches waren die Kantone gemäss Art. 401, Abs. 2 StGB gehalten, ihre Gesetzgebung dem neuen und übergeordneten Bundesrecht anzupassen und bis 31. Dezember 1940 dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Kanton St. Gallen hat dann auch am 17. Februar 1941 das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Beilage 3) beschlossen. Darin ist in Art. 95 das Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 8. April 1912 (StP SG 1941) abgeändert festgehalten. Unter Art. 16 findet man lediglich nur noch den Abs. 5, was heisst, dass die Kompetenz des Regierungsrates zur Strafeinleitung von Beamten und Angestellten, wie wir noch sehen werden, zumindest formell aufgehoben wurde.

Bereits in der unter der Federführung des Vorstehers des Justizdepartementes, Regierungsrat Josef Riedener, KVP, erarbeitete Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 10. Mai

1940 (E EG StGB SG 1940) (Beilage 4) unter allgemeine Bemerkungen kann entnommen werden, dass das Strafgesetzbuch nun aber nicht das gesamte materielle Strafrecht geordnet habe; nach Art. 335 bleibe den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung sei. Sodann steht geschrieben:

*... Damit ist der kantonalen Gesetzgebung ein weites Feld offen gehalten worden, und die Kantone haben die Befugnis und sogar die Aufgabe, Verbrechen- und Vergehenstatbestände des Strafgesetzbuches im Rahmen desselben nach Bedürfnis zu ergänzen. ...*

Auffallend ist sodann Art. 68 E EG StGB SG 1940 betreffend fahrlässiger Strafanzeige:

*Wer einen Nichtschuldigen aus Fahrlässigkeit bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt und dadurch ein Strafverfahren gegen ihn veranlasst, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.*

Dieser Artikel, der allerdings keinen Eingang ins Gesetz gefunden hat, steht in Konkurrenz zu Art. 303 StGB, der falschen Anschuldigung. Die Absicht der Regierung, diesen Art. 68 ins Gesetz aufzunehmen lassen den begründeten Verdacht aufkommen, dass sie ein Instrument in der Hand haben wollte, um unliebsame Personen, die Strafanzeige oder Strafklage zu erheben gedenken, von vorneherein abzuschrecken, dies zu unterlassen. Damit wäre zumindest prophylaktisch gesorgt worden, Personen vor Strafverfolgung willkürlich zu schützen. Die Botschaft der Regierung über den Gesetzesentwurf über die Strafrechtspflege von 1953 lässt dann auch durchblicken, dass man an einem Privileg Gefallen hatte.

Die St. Galler Regierung bestand damals aus folgenden Personen:

- Roemer Adolf, Dr., von Amden, FdP, im Amt: 1936-1960, Erziehungs- und Militärdep.: 1936-1960
- Riedener Josef, Dr., von Untereggen, KVP, im Amt: 1936-1960, Dep. für Inneres + Sanität: 1936-1942, Dep. für Justiz und Sanität: 1942-1960
- Gemperli Albert, Dr., von Oberuzwil, KVP, im Amt: 1936-1960, Finanzdep.: 1936-1960
- Gabathuler Johann, von Wartau, FdP, im Amt: 1938-1951, Volkswirtschaftsdep.: 1938-1951
- Graf Ernst, von Rebstein, FdP, im Amt: 1941-1949, Baudep.: 1941-1949
- Keel Valentin, von Rebstein, SP, im Amt: 1930-1942, Polizeidep.: 1930-1942
- Grünfelder Emil, von Vilters, KVP, im Amt: 1920-1942, Justizdep.: 1920-1942

Die vorbereitende Kommission bestand damals aus folgenden elf Kantonsräten:

- Huber Johannes, Nationalrat, St. Gallen, SP, als Präsident
- Eggenberger Ulrich, Fürsorger, St. Gallen, unabhängig (LdU)
- Eisenring Theodor, Dr., Stadtrat, Rorschach, KVP
- Graf Ernst, Dr., Stadtrat, St. Gallen, FdP
- Holenstein-Harden Thomas, Dr., Nationalrat, St. Gallen, KVP
- Kaufmann Paul, Dr., Advokat, Lichtensteig, KVP
- Kessler Alfred, Bezirksrichter, Betreibungsbeamter, Uzwil, SP
- Löhner Alois, Bezirksamtman, Wil, KVP
- Müller Paul, Kantonsrichter, Gemeindegassier, Henau, KVP, Regierungsrat von 42-64
- Reich Jean, Gemeindegassier, Landwirt, St. Peterzell, FdP
- Suter Robert, Dr., Advokat, St. Gallen, FdP

### 1.3 Änderung des Strafprozessgesetzes von 1954

Am 17. April 1953 hat der Regierungsrat die wiederum unter der Federführung des Vorsteher des Justizdepartementes, Regierungsrat Josef Riedener, KVP, erarbeitete Botschaft über den Gesetzesentwurf über die Strafrechtspflege (EStP SG 1953) dem Grossen Rat zukommen lassen. Darin werden unter Abschnitt C. Erläuterungen die verschiedenen Kommentare zu den einzelnen Artikeln abgegeben, so auch zu Art. 19 (Beilage 5). Darin wird festgehalten, dass die regierungsrätliche Strafeinleitung bei Amtsdelikten nach Art 16 Abs. 4 des geltenden Gesetzes über die Strafrechtspflege beibehalten werde. Gemäss StP SG

1941 wäre dieser Artikel eigentlich nicht mehr rechtskräftig. Es stellt sich sodann die Frage, ob dieser Absatz 4 in der Praxis bis anhin doch noch angewendet worden ist, oder ob dieser Hinweis nur ein taktisches Manöver war, um wieder eine willkürliche Strafeinleitung durchführen zu können.

Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel, Art. 19, Abs. 2, steht folgendes:

*Unter Vorbehalt von Art. 20 Abs. 2 entscheidet der Regierungsrat über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Beamte (Art. 110 Ziff. 4 StGB) oder Behördenmitglieder, soweit es sich um Verbrechen und Vergehen handelt, die ihre Amtsführung betreffen.*

In Art. 20 Abs.2 wurde lediglich Art. 366, abs. 2 lit. b StGB umgesetzt.

Waren es in Art. 16 Abs. 4 StP SG 1912 noch Beamte und Angestellte, so sind es im EStP SG 1953 bereits auch schon Behördenmitglieder! Interessant ist sodann die Argumentation der Regierung darüber anlässlich der ersten Lesung im Grossen Rat vom 30. März 1954 (Beilage 6).

Hier wurde vor allem argumentiert, dass der Schutz der Beamten, insbesondere der Polizei gegen ungerechtfertigte Strafklagen wichtig und bedeutungsvoll sei. So wurde vom Sprecher des Regierungsrates als Beispiel ein Polizist beigezogen, der 30 Jahre lang seine Pflicht erfüllt habe und nun einmal zu einer Handlung provoziert werde, die als Tätlichkeit angesehen werden könnte, die zu einem Strafverfahren führe. Weiter wurde auch die rechtliche Haltbarkeit von Art. 366 StGB in Frage gestellt. Auch wurde bereits damals festgehalten, dass die vorgeschlagenen Bestimmung mit einem bundesrechtlichen Rechtsmittel nicht anzufechten seien, weshalb diese Kompetenz einer richterlichen Behörde, also der Anklagekammer zu delegieren sei. Ebenfalls wurde damals schon eingebracht, dass dieses Vorgehen gegen Bundesrecht verstosse. Der Grosse Rat lehnte sodann den Antrag des Regierungsrates ab.

In der zweiten Lesung im Grossen Rat vom 10. Mai 1954 (Beilage 7) beantragt dann die vorbereitende Kommission überraschend, die in Art. 19 Abs. 2 EStP SG 1953 festgehaltene Kompetenz der Anklagekammer zu delegieren und neu als Art. 11 Abs. 2 festzuhalten. Der Kommissionspräsident Dr. iur. Reber, FdP, St. Gallen hält dann auch abschliessend fest, man könne sich zwar fragen, ob bei Übertragung der Befugnis auf die Anklagekammer der Nutzen herauskomme, den die Polizei erwarte; doch möchte die Kommission zu einer Einigung Hand bieten und empfehle diese Lösung.

Und wie noch zu beweisen sein wird, profitierte nicht nur die Polizei, sondern vor allem die Behördenmitglieder im ganzen Kanton.

Schon fast zynisch mutet der erste Satz in Art. 19 Abs. 1 EStP SG 1953 an. Darin heisst es:

*Der Regierungsrat wacht über die gesetzmässige Organisation und den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafrechtspflege.*

Diejenige Instanz, welche nicht nur vorsätzlich Bundesrecht verletzt und damit auch Verfassungs- und Eidesbruch begeht, sondern auch noch Begünstigung im grössten Ausmass betreibt, soll über ordnungsgemässen Geschäftsgang wachen!

Die St. Galler Regierung bestand damals aus folgenden Personen:

- Roemer Adolf, Dr., von Amden, FdP, im Amt: 1936-1960, Erziehungs- und Militärdep.: 1936-1960
- Riedener Josef, Dr., von Untereggen, KVP, im Amt: 1936-1960, Dep. für Inneres + Sanität: 1936-1942, Dep. für Justiz und Sanität: 1942-1960
- Gemperli Albert, Dr., von Oberuzwil, KVP, im Amt: 1936-1960, Finanzdep: 1936-1960
- Müller Paul, von Henau, chr.-soz., im Amt: 1942-1964, Dep. für Inneres: 1942-1964
- Frick Simon, Dr., FdP, im Amt: 1950-1972, Polizeidep.: 1950-1951, Baudep.: 1951-1972

- Clavadetscher Walter, von Malans, FdP, im Amt: 1951-1957, Volkswirtschaftsdep.: 1951-1957
- Eggenberger Mathias, vom Grabs, SP, im Amt: 1951-1969, Polizeidep.: 1951-1969

Die vorbereitende Kommission bestand damals aus folgenden 17 Kantonsräten:

- Reber Kurt, Dr., Gemeinderat, Rechtsanwalt, St. Gallen, FdP, als Präsident
- Bärlocher Gottlieb, Redaktor, St. Gallen, LdU
- Bossart Jacques, Dr., Gemeindammann, Gossau, KVP
- Eisenring Theodor, Dr., Nationalrat, Rechtsanwalt, Rorschach, KVP
- Hartmann Wilhelm, Dr. iur., Rechtsanwalt, St. Gallen, FdP
- Herrmann Willy, Gemeindammann, Wattwil, FdP
- Isenrich Ernst, Bücherexperte, St. Gallen, KVP
- Löhner Alois, Gemeindammann, Wil, KVP
- Metzger Walter, Geschäftsführer d. Metallarbeitergew., Uzwil, SP
- Müller Josef, Dr. Gemeindammann, Rechtsanwalt, Mels, KVP
- Nef Paul, Dr., Kinderarzt, St. Gallen, FdP
- Rehsteiner Viktor, Dr. iur., Rechtsanwalt, St. Gallen, FdP
- Roth Bernhard, Staatsanwalt, St. Gallen, SP
- Schmuki Johann, Ständerat, Bezirksammann, Uznach, KVP
- Stadler Anton, Bahnbeamter, Weesen, KVP
- Steiner Paul, Dr., Rechtsanwalt, St. Gallen, SP
- Thurnherr Ferdinand, Dr., Arzt, Diepoldsau, KVP

#### 1.4 Änderung des Strafprozessgesetzes von 1998

Am 30. Juni 1998 unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat die unter der Federführung des Vorstehers des Justizdepartementes, Regierungsrat Hans Rohrer, SP, erarbeitete Botschaft über das Strafprozessgesetz (Beilage 8). Darin wird die in Art. 11, Abs. 2, StP SG 1954 festgehaltene Kompetenz der Anklagekammer mit redaktionellen Änderungen in Art. 16 Abs. 2 lit. b im EStP SG 1998 übernommen. In der Erläuterung fehlt dann auch irgend einen Hinweis dazu, obwohl bei anderen Artikeln zum Teil mehrere Bundesgerichtsentscheide aufgelistet werden, so dass der Laie den Eindruck erhält, der Entwurf und vor allem auch dieser Artikel sei tatsächlich studiert sowie sachlich fundiert. Wahrscheinlich war dies ebenfalls eine Taktik der Regierung, diesen widerrechtlichen Gesetzesartikel ins neue Gesetz hinüber zu retten, um weiterhin der Willkür und dem Parteienfilz zu frönen.

In der vorbereitenden Kommission wird dann sicherlich unter diesem Artikel der Hinweis gemacht worden sein, dass er sich bereits seit Jahrzehnten bestens bewäre, so dass auch niemand auf die Idee kommen konnte, die Rechtmässigkeit und staatsrechtlichen Prinzipien der Beschwerdemöglichkeit zu hinterfragen.

Anlässlich der ersten Lesung im Grossen Rat vom 16. Februar 1999 referierte der Präsident der vorberatenden Kommission, Dr. iur. Josef Keller, CVP, Jona, der heutige Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartement des Kanton St. Gallen zu Artikel 16 EStP 1998, obwohl dazu keine Opposition erwachsen war. So steht im Protokoll (Beilage 9):

*Die vorberatende Kommission erachtet es insbesondere unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung als vertretbar, dass Verfügungen des Haftrichters nicht mit Beschwerde an die Anklagekammer weitergezogen werden können. Zudem ist sie der Meinung, dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Anklagekammer und die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ausreichen.*

Wohlweislich suggeriert er hier ganz bewusst, dass die staatsrechtlichen Prinzipien der Beschwerdemöglichkeiten eingehalten seien, in der Hoffnung, es gebe keine Diskussion und der Artikel werde genehmigt. Dass aber genau über die Entscheide der Anklagekammer kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, verschweigt der Jurist Keller. Damit hat er sicher den Test zur Portierung als künftiger Regierungsratskandidat bestanden.

Die St. Galler Regierung bestand damals aus folgenden Personen:

- Grüninger Anton, Widnau, CVP, Gesundheitsdep.
- Hilber Kathrin, St. Gallen, SP, Dep. für Inneres und Militär
- Kägi Walter, Rorschacherberg, FdP, im Amt bis 2000, Baudep.
- Rohrer Hans, Buchs, SP, im Amt bis 2000, Justiz- und Polizeidep.
- Roos-Niedermann Rita, Lichtensteig, CVP, im Amt von 1996-2000, Volkswirtschaftsdep.
- Schönenberger Peter, Mörschwil, CVP, Finanzdep.
- Stöckling Hans Ulrich, Jona, FdP, Erziehungsdep.

Die vorbereitende Kommission bestand damals aus folgenden 21 Kantonsräten:

- Keller Josef, Dr. iur., Gemeindammann, Jona, CVP, als Präsident, heute Regierungsrat
- Boesch-Pankow Dorothea, Lehrerin, Juristin, Gerichtsschreiberin, St. Gallen, LdU
- Eberle Beat, Unternehmer, Bad Ragaz, CVP
- Eugster Armin, lic. iur., Rechtsanwalt, St. Gallen, heute Wil, CVP, z.Z. Präsident der Rechtspflegekommission
- Fäh Adolf, Gemeindammann, Brunnadern, FdP
- Fässler Fredy, lic. iur., Rechtsanwalt, St. Gallen, SP
- Frei Hans, lic. iur., Rechtsanwalt, Diepoldsau, CVP
- Grämiger Jürg, lic. iur., Rechtsanwalt, Wil, heute Bronschhofen, CVP
- Grob Jaques, Unternehmer, Wattwil, FdP
- Gschwend-Fisher Sally, Übersetzerin, Uznach, SP
- Güntzel Karl, lic. iur., Rechtsanwalt, St. Gallen, FdP
- Hasler Paul, Kaufmann, St. Gallen, AP, heute SVP
- Jans Peter, lic. iur. HSG, Jurist, St. Gallen, SP
- Länzlinger Hans, Oberzugführer, Rapperswil, SP
- Meier Walter, Kaufmann, Gemeindammann, Hemberg, SVP
- Schiess Konrad Walter, Arzt, Mosnang, CVP
- Schneider Benno, Dr. iur., Rechtsanwalt, Unternehmer, St. Gallen, CVP
- Spiess Hansruedi, Bauing. ETH, Jurist, Jona, FdP
- Stadler-Egli Margrit, Geschäftsstellenleiterin, Bazenheim, CVP
- Würth Benedikt, lic. iur. HSG, heute Gemeindepräsident, Mörschwil, heute Jona, CVP
- Zeller Andreas, lic. oec., Geschäftsführer, Gemeinderat 1989-2000, Flawil, FdP, seit 2000 Präsident der FdP des Kantons St. Gallen

## 2. Schluss

Nachdem der Weg der bundesrechtswidrigen Gesetzgebung aufgezeichnet ist, muss einem erstaunen, dass diese widerrechtliche Praxis beinahe 50 Jahre, unter Umständen sogar 60 Jahre Bestand hatte. Man muss sich tatsächlich fragen, ob in dieser Zeit niemand eine Beschwerde ans Bundesgericht gezogen hatte, um dieser Praxis einen Riegel zu schieben oder ob allfällige Bundesgerichtsentscheide für die St. Galler Regierung und die Justiz nur für die jeweiligen Verfahren „Gültigkeit“ hatten.

Weiter muss man sich vergegenwärtigen, dass in den vorbereitenden Kommissionen in den Jahren 1953 und 1998 jeweils rund die Hälfte der Mitglieder Juristen aus allen Regierungsparteien waren. Da stellt sich die Frage, entweder ob diese sonst so alles wissenden Juristen in ihrem Beruf so unqualifiziert sind, oder ob sie in ihrem Amt als Kantonsrat willentlich den widerrechtlichen Parteienfilz und die Vetternwirtschaft schüren bzw. geschürt haben. Dass zumindest ein Teil der Nichtjuristen durch diese regierungsrätlichen und parteipolitischen Manöver sich haben aus Unkenntnis und Gutgläubigkeit über den Tisch ziehen lassen, muss nicht besonders erwähnt werden.

Die distanzierte Betrachtung der Diskussionen im Grossen Rat anhand der Protokolle lässt schliessen, dass sich niemand über die Tragweite dieses Gesetzesartikel bewusst sein wollte und diese Volksvertreter auch ihre Meinung gegenüber ihren Parteikollegen nicht

durchsetzen wollten. Das ist ja das Besondere bei den Parteien. Parteimitglieder die sich gegen eine Parteimeinung stemmen, werden isoliert und kaltgestellt.

Dies und weitere Massnahmen haben es erlaubt, ein Günstlingsnetz zu knüpfen, in dem nebst Willkür, Parteienfilz und Vetternwirtschaft sogar strafrechtliche Delikte begangen werden, denn durch das Besetzen der Anklagekammer durch parteitreue Leute, muss niemand Angst haben, dass er strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wird, stehen doch keine ordentliche Rechtsmittel zur Verfügung und die bundesrechtlichen sind formell auch nicht so einfach handhabbar.

Schlussendlich haben die St. Galler Anwälte, wie vorhin aufgezeigt, scheinbar keine grosse Ahnung von der Gesetzgebung und von rechtsstaatlichen Prinzipien oder dann ist ihnen die Rechnungsstellung wichtiger als der Auftrag ihres Mandanten oder sie sind sogar noch ein Teil dieses Parteienfilzes. Möglich wäre auch alles miteinander.

Wie weit die Berufung von Personen an die Universität St. Gallen, wie beispielsweise dem Präsidenten der Anklagekammer, Dr. iur. Niklaus Oberholzer, der zudem noch stellvertretender Präsident der Eidgenössischen Schätzungskommission des 10. Kreises, des Kanton Zürich ist, die zugleich diese willkürliche und gesetzeswidrige Gesetzgebung als Richter pflegen, der Lehre förderlich sind, muss zuerst noch untersucht werden. Angesichts der geschilderten Möglichkeiten liegt ganz bestimmt eine negative Beeinflussung vor.

Auf alle Fälle kann aufgrund der involvierten Personen festgestellt werden, dass ohne Ausnahme alle Regierungsparteien (CVP, FdP und SP) im Kanton St. Gallen an dieser widerrechtlichen Vetternwirtschaft teil haben. Aus den Vorfällen in Flawil und dem Verhalten des Gemeinderates kann dies auch bestätigt werden. Dass es auch in den übrigen Gemeinden im Kanton so oder ähnlich verhält, zementieren einige weitere bekannte Beispiele.

Dass ich alle diese Ungereimtheiten aufdecken konnte, ist nur auf den Umstand zurückzuführen, dass ich immer davon ausgegangen bin, dass die Behörden mit Vorsatz handeln, wie es auch der amerikanischer Präsident F. D. Roosevelt einmal festgehalten hat:

*"In der Politik geschieht nichts zufällig! Wenn etwas geschieht, kann man aber sicher sein, dass es auf diese Weise geplant war!"*

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen, die Feudalherrschaft im Staat St. Gallen zu beenden und würde mich freuen, über den Verlauf des Geschäftes auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

z. K. an: Regierung des Kanton St. Gallen

#### Beilagen:

- 1 Auszug aus dem Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 27. Februar 1912
- 2 Auszug aus dem III. Nachtragsgesetz über die Strafrechtspflege vom 18. Mai 1892
- 3 Auszug aus dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 17. Februar 1941

- 4 Auszug aus der Botschaft zum Gesetzesentwurf über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 10. Mai 1940
- 5 Auszug aus der Botschaft über den Gesetzesentwurf über die Strafrechtspflege vom 17. April 1953
- 6 Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates vom 30. März 1954
- 7 Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates vom 10. Mai 1954
- 8 Auszug aus der Botschaft über den Entwurf zum Strafprozessgesetz vom 30.06.1998
- 9 Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates vom 16. Februar 1999